



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Speck, Wilhelm: Wichern und die Gefängnisreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wichern und die Gefängnisreform

Von Wilhelm Speck



or einiger Zeit habe ich in den Grenzboten die Legende vom Bankerott des Strafvollzugs einer Prüfung unterzogen und dargelegt, daß es nicht richtig ist, die Misere des zunehmenden Verbrechertums ganz allein oder auch nur vorzugsweise auf Mängel des Strafvollzugs zurückzuführen. Zugleich wünschte ich, einer neuerdings mehrfach literarisch verfochtenen Meinung, die angeblichen Mißerfolge des Strafvollzugs seien von seiner Durchtränkung mit erzieherischen Motiven verursacht, entgegenzutreten und wollte sie als einen seltsamen und großen Irrtum bezeichnen, dessen Konsequenz zu überwinden und schon lange als verderblich erkannten Zuständen zurückdrängen müßte. Ich darf das damalige Thema heute noch einmal aufnehmen, da das Erscheinen des vierten Bandes der gesammelten Schriften D. Johann Heinrich Wicherns*), worin uns dessen Gedankenarbeit auf dem Felde der Gefängnisreform zugänglich gemacht wird, ganz von selbst zu einem weiteren Verfolgen des Themas hindrängt.

Es ist begreiflich, daß sich die noch immer lebhaft geführte Diskussion der Gefängnisfrage hauptsächlich in der Bahn einer kritischen Musterung der bestehenden Zustände bewegt, daß positive Vorschläge aber nur spärlich dargeboten werden. Eine wesentlich kritische Betrachtungsweise führt aber leicht zur Unterschätzung und zum Übersehen des tatsächlich vorhandenen Guten und Wertvollen. Das Auge verliert sich unter Einzelheiten, die verallgemeinert werden, obwohl sie vielleicht reine Zufälligkeiten sind, ihre Beseitigung erscheint einfach, ihr Vorkommen unbegreiflich, weil man ihre tiefen Ursachen und Zusammenhänge ohne eigentliche Sachkenntnis nicht zu übersehen vermag. Die Berechtigung einer offenen und unter Umständen einer herben Kritik kann nicht bestritten werden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist eine so ernste und folgenschwere Sache, Fehler darin können so verhängnisvolle, der Allgemeinheit fühlbar werdende Wirkungen haben, daß der gute Rat der Verständigen jederzeit willkommen geheißen werden muß. Glaubt man aber, der Strafvollzug hätte einen langen Dornröschenschlaf gehalten, woraus er nun von schmetternden Fanfaren geweckt werde, und denkt

*) Hamburg, Raubes Haus, 1905.

man, die Strafvollzugsbehörden seien der süßen Macht der Gewohnheit in einem Grade verfallen, daß sie mit Gewalt und Geschrei zu Reformen gedrängt werden müßten, so muß dem doch widersprochen werden.

Gewohnheit macht den Fehler schön,
Den wir von Jugend an gesehn,

sagt Gellert mit Weisheit, und sein Sprüchlein gilt wie anderwärts so auch von dem Strafvollzugswesen. Unverstand, Beschränktheit, Überhebung und der alte leidige Schlendrian haben darin natürlich ebenfalls ihre Rolle gespielt, wie sie sich eben überall einfinden, hemmend und zugleich gegen ihren Willen fördernd, als ein Teil von jener Kraft, die stets das Schlechte will und am Ende doch das Gute schaffen muß. Aber Fleiß, Tüchtigkeit, feine Klugheit und redliche Treue haben ebensowenig gefehlt. Die Geschichte des Gefängniswesens enthüllt uns das Bild mühevollen Ringens nach dem Ziele hin, die Strafe streng, aber doch menschlich und verständig zu vollziehen und ihren schädlichen Wirkungen, soweit es in der Macht von Menschen liegt, entgegenzuarbeiten. Diesem Ziele konnte man nur näher kommen, soweit ehrliche Selbstkritik vorhanden war, und sie ist vorhanden gewesen. Und die Größten und Besten unter denen, die ihre Kraft und ihr Nachdenken dem Problem der Strafe zuwandten, haben die Kritik mit Schärfe und mit einem schwerlich zu überbietenden Radikalismus ausgeübt. Nicht Flickwerk wollten sie treiben, sondern ganze Arbeit tun, in einer grundsätzlichen Erneuerung, nicht in dem Abtun einzelner augenfälliger Mängel sahen sie das Ziel, und sie haben dieses Ziel großenteils unter dem Widerspruch der öffentlichen Meinung, oder genauer gesagt, im Gegensatz zu allerlei Gefühlen des Zorns wie des sentimentalischen Mitleids verfolgen müssen. Jede Position war erst zu erkämpfen, jeder Zoll Boden mußte erst erstritten werden.

Der vierte Band der Wichernschen Schriften eröffnet uns einen Einblick in solche Kämpfe. Manches, was dieser Band bringt, ist freilich schon allem Streit enthoben und hat nur noch historisches Interesse, das allermeiste aber klingt, als sei es jetzt eben und als Antwort auf Fragen, die uns gerade bewegen, niedergeschrieben worden. Man steht dazu beim Lesen immerfort unter dem Eindruck einer großen Persönlichkeit, eines feinen und freien Geistes, eines warmen und reichen Herzens und verfolgt mit Bewunderung den Weg, den sich dieser Mann aus der Welt der Liebestätigkeit in die frostige und fremde Welt der Strafgewalt und da hindurch von neuem in den Sonnenschein der Liebe gebahnt hat.

Als Wichern anfing, seine Aufmerksamkeit und Kraft mehr und mehr dem preußischen Gefängniswesen zuzuwenden, war dieses schon von den modernen Ideen erreicht worden: König Friedrich Wilhelm der Vierte, der den Fragen der Gefängnisverbesserung nicht nur die innerste Teilnahme sondern auch ein bewundernswertes Verständnis entgegenbrachte, hatte für das Einzelhaftsystem entschieden und den Bau von Zellengefängnissen angeordnet. So wurde denn vor allem das Zuchthaus in Moabit nach den Plänen des Mustergefängnisses in Pentonville erbaut, das der König bei einem Besuch in England eingehend besichtigt hatte, und die neue Strafanstalt ragte nun mit ihren Türmen

und Zinnen wie mit der noch nie gesehenen Gruppierung ihrer Gebäude so fremdartig in ihre Umgebung hinein, wie das in ihr verkörperte Prinzip in die herrschende Anschauung von Schuld und Strafe. Die mancherlei tiefsinnigen Spekulationen über den Grund und den Zweck der Strafe, ob darin eine rechnerische Gleichung zwischen Straftat und Strafübel gesucht werden solle, oder ob die durch Unrecht gestörte Gerechtigkeit wiederhergestellt werde, ob Abschreckung, Vergeltung, Besserung oder etwas anderes der Strafzweck sei, dieses ganze Gewebe der grauen Theorie hatte der König vorläufig auf sich beruhen lassen und sich einfach auf den Standpunkt gestellt, es müsse auf jeden Fall dafür gesorgt werden, daß die Freiheitsstrafe in einer ernsten, würdigen und den wohlmeinenden Absichten der Obrigkeit entsprechenden Weise vollzogen werde. Der König hatte sich davon überzeugt, daß dies bisher nicht geschähe, daß vielmehr unter dem herrschenden System der gemeinsamen Haft mit ihrem verderblichen Gefangenverkehr ungezählte Scharen von Landeskindern in der Strafe und durch die Strafe aufs schwerste in ihrem sittlichen Leben geschädigt würden. Die Verantwortung für dieses seinen Untertanen angetane Unrecht lag drückend auf seiner Seele und trieb ihn an, die Reform des Gefängniswesens mit Einsetzung seiner königlichen Autorität in Gang zu bringen. Immer wieder griff er persönlich in die endlosen Verhandlungen über die Vorzüge und die Nachteile der verschiedenen Haftarten ein und drängte die Beratungen vorwärts. Der Widerstand war jedoch zu groß und allseitig, und mehr noch als die offene Gegnerschaft waren den Plänen des Königs die verborgnen Widersacher hinderlich, die es zwar für inopportun hielten, wirkliche Opposition zu machen, es aber nicht verschmähten, scheinbar Ja zu sagen und dann durch tausend heimliche Schachzüge das Spiel hinzuschleppen und die Pläne zu verderben.

Es ist zu bewundern, daß sich der König durch allen passiven Widerstand, der ihn heftig genug erregte, doch nicht matt setzen ließ, sondern daß er sein Ziel sicher und fest im Auge behielt. Er sah jedoch ein, daß er eines Mannes bedürfe, auf dessen Treue Verlaß sei, der von der Notwendigkeit der geplanten Reformen überzeugt wäre und dazu tatkräftig und geistig bedeutend, sie durchzuführen. Diesen Mann fand er in Wichern, der ihm schon lange wert war, und dessen er sich seit Jahren bedient hatte, die Zustände der Gefängnisse und des Gefangenenlebens zu erforschen. Die Berufung des Hamburgischen Theologen in die Leitung des Gefängniswesens der Verwaltung des Innern ist einer der seltenen Fälle, wo ein bedeutender Mann ohne weiteres auf einen seiner Bedeutung entsprechenden amtlichen Platz gestellt worden ist. Und sie war eine hohe Ehre und Anerkennung, die Wichern mit der Erduldung bitterer Anfeindungen bezahlen mußte. Wichern spricht sich in einem Briefe über die schwierige Lage aus, in die er geraten war: „Es gilt eine tiefe Unwahrheit schlechtester Bureaukratie um den Preis aufzudecken, für die Zukunft den unglücklichen Gefangnen Wege des Heils anzubahnen und einem Fürsten, der wie wenige in seinem Volk ein Herz voll Erbarmen und Gerechtigkeit für die Elendesten hat, einen Dienst zu tun. Ich befinde mich auf einem Schlachtfeld, umgeben von widerwilligen Menschen, vor denen kein Schritt zurückgewichen werden darf, um die Wahrheit ans Licht zu bringen. Die ganzen Tage bringe ich jetzt im

Gefängnis, meist in einzelnen Zellen, mit schweren Verbrechern zu, um ihre äußere und innere Lage zu ermitteln, ohne daß sie merken dürfen, wozu es geschieht.“ Diese Brieffstelle spiegelt das Gefühl wider, von dem er ergriffen wurde, als er die Anstalt Moabit besuchte, die dazu bestimmt war, eine Mustervorlage des Einzelhaftsystems zu liefern und der höhern Verwaltung Gelegenheit zu geben, die Wirkung des Systems mit eignen Augen beobachten zu können. Wohl fand er das kostbare Mauerwerk und alle Einrichtungen zur Ausführung der Einzelhaft vor, aber es war davon kein Gebrauch gemacht worden. Von 817 Gefangnen waren 321 in gemeinsamer Haft gehalten, 399 arbeiteten bei Tage in offener Zelle, oft zu zwei oder drei Mann gemeinschaftlich in einem Raume, und nur 61 Strengisolierte arbeiteten und schliefen in verschlossener Zelle. Und um die Schädlichkeit der Einzelhaft zu beweisen, hatte man sich überdies allerlei schwierige, ja schon geistig gestörte und für die Einzelhaft völlig ungeeignete Gefangne zuschicken lassen. Aus dieser Art von Einzelhaft sollten dann, wie Wichern klagt, die Beweise erbracht werden, um Gründe, die zugunsten des wirklichen pennsylvanischen Straffsystems geltend gemacht wurden, zu entkräften. Er war natürlich voller Entrüstung über die tiefe Unwahrheit, durch die man die Gefängnisreform aufhalten zu können wähnte. Wer seine Schriften liest, der wird gleichwohl anerkennen müssen, daß er immerfort bemüht gewesen ist, seine Gegner durch Ruhe und Sachlichkeit zu entwaffnen und zu gewinnen.

Wichern sah sich zunächst vor die Aufgabe gestellt, darüber aufzuklären, daß die Erregung gegen das Einzelhaftsystem von irrtümlichen Voraussetzungen ausgehe und sich gegen eine andre Art der Einzelhaft richte, als sie in Preußen eingeführt werden sollte. Das Wort Einzelhaft erweckte, wo es ausgesprochen wurde, die Vorstellung eines dem Gefangnen in stiller Zelle angetanen Seelenmartyriums und einer mißbräuchlichen Anwendung der Religion. In langer geduldiger Aufklärungsarbeit durch Schrift und Wort, durch Vorträge und Parlamentsreden spricht sich Wichern deshalb über die wirklichen Absichten der Staatsregierung aus. Es sei keineswegs darauf abgesehen, an dem Gefangnen das Mittel der Einsamkeit zu versuchen und seelische Experimente an ihm zu machen. Solche Experimente seien durchaus verwerflich und außerdem auch verkehrt, da sich die sittliche Natur des Menschen nun einmal nicht mechanisch behandeln lasse. Vollständige Einsamkeit wäre eine Grausamkeit und dem Tode gleich zu achten, wenn sie nicht etwa auf Selbstentsagung beruhe. Nicht den Gefangnen einsam zu machen, sei der leitende Gedanke, das Ziel sei vielmehr, ihn aus dem Sumpfe der verbrecherischen Gemeinschaft herauszuheben und in einen ihm zuträglichen Verkehr hineinzusetzen. Das tiefe Verderben des Lebens in der gemeinsamen Haft wieder und wieder und mit immer neuen Farben zu schildern wird Wichern nicht müde, wir stoßen in seinen Schriften fort und fort auf Stellen, die die Verwerflichkeit des unter dem Schutz und der Garantie der strafenden Obrigkeit gepflognen Verkehrs von Dieben, Räubern, Mördern und Verbrechern aller Art erweisen sollen. Diesen Verkehr aufzuheben, das ist, so stellt Wichern fest, die nächste Veranlassung gewesen, das Einzelhaftsystem in Preußen einzuführen. Die Erklärung dafür, daß man die Einzelhaft jemals zu irrtümlichen Experimenten an der Seele des Gefangnen benutzt hatte, findet

er nun in der Einmischung anderweitiger Theorien über den Zweck der Strafe in die Einzelhaftfrage, zum Beispiel der Besserungstheorie, und spricht sich gegen diese Einmischung mit Schärfe aus: das preußische Strafgesetz schließt anderweitige Strafrechtstheorien, zum Beispiel die Besserungstheorie aus. Die richterlich verhängte Strafe gilt nur als strafender Akt der Gerechtigkeit, und der Strafvollzug hat nur die Aufgabe, die vom Richter zuerkannte gerechte Strafe gerecht auszuführen.

Es muß ein solches Bekenntnis zur Gerechtigkeitstheorie gerade bei Wichern auffallen, da seine ganze Seele ja von dem Wunsch erfüllt war, den Gefangnen Besserung und Heilung zu bringen. Und mit noch größerer Verwunderung muß uns ein Vorgang auf dem internationalen Wohltätigkeitskongreß in Frankfurt a. M. erfüllen. Dort sollte dem Einzelhaftsystem das Zeugnis gegeben werden, daß es in jeder Beziehung den Zwecken der Strafe entspräche. Zu den Worten „in jeder Beziehung“ schlug nun der Professor von Bethmann-Hollweg das Amendement vor, einzuschalten: den Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit. Aber Wichern wandte sich mit der ganzen Autorität seiner amtlichen Stellung gegen diesen Zusatz. Vollständige Gerechtigkeit sei Liebe, und es komme zunächst auf Vergeltung des getanen Unrechts an.

Hier bekennt sich Wichern also unzweideutig zur Vergeltungstheorie. Man darf aber schwerlich annehmen, daß er ihr wirklich innerlich zugetan war. Er wollte es vermutlich verhindern, daß an diesem ihm sehr gleichgültigen Punkte der alte Theorienstreit entbrenne, und die dürre Formel genüge ihm vollständig, da sie in seinem Kopfe sogleich eine sinnige Deutung und ethischen Gehalt empfing. Niemals wäre es ihm möglich gewesen, an eine andre Vergeltung zu denken, als an eine solche, wie sie ein sittliches Wesen zu üben vermag. Der der Verwaltung vorschwebende Gedanke, so erklärt er im Abgeordnetenhaus, ist der, daß der Richter nach dem Gesetz den Gefangnen zwar verurteilt, aber zunächst zu nichts anderm verurteilt hat, als daß ihm die Freiheit genommen werde, außer der Freiheit aber nichts andres, sodaß also alles, was der Gefangne für sich außer der Freiheit als Mensch besitzt, ihm soll erhalten und in ihm und an ihm soll gefördert werden.

Eine notwendige Folgerung aus dieser Definition der gerechten Strafe mußte nun das Eingeständnis sein, daß eine Strafe, die dem Gefangnen mehr nimmt, als es das Urteil gewollt hat, die ihn nicht fördert, sondern ihn sogar schädigt, indem sie ihn unter dem Zwange der Haft in die verderbenschwangre Atmosphäre der verbrecherischen Gemeinschaft versetzt, daß eine solche seelenmörderische Strafe unmöglich für die gerechte Ausführung des gerechten Richterspruchs gehalten werden dürfe. Die Auflösung der verbrecherischen Gemeinschaft in den Gefängnissen mit dem Korrelat der Aufstellung einer bessern und möglichst der besten Gemeinschaftsphäre ergab sich hiernach als eine Forderung der Gerechtigkeit selber, die in der Strafe ihren Willen ausspricht. Eine befriedigende Lösung der hiermit gestellten Aufgabe aber konnte nach Wicherns Überzeugung nur das Einzelhaftsystem bringen.

Es wurde Wichern entgegengehalten, daß in der Einzelhaft eine neue, im Gesetz nicht vorgesehene Strafe auf dem Verwaltungswege eingeführt werden

solle. Diesem Einwurf begegnete er, indem er nachwies, daß in der Einzelhaft nur bewirkt werden solle, was man schon immer, auch unter der alten Haftart, dort aber auf naturwidrige Weise und mit übelm Erfolge zu erreichen versucht hatte. Denn das dort geltende Schweigegebot sollte doch ebenfalls dem Zwecke dienen, die Gefangnen voneinander zu trennen. Daß es notwendig sei, den Verkehr der Gefangnen aufzuheben, war demnach im Prinzip anerkannt. Man bemühte sich auch wirklich, es zu bewirken, aber ohne Sinn und Verstand und mit dem Ergebnis innerer Unwahrheit: Betrug war alles, Lug und Schein. Nicht einmal bei Tage und in den Arbeitsfälen war es möglich, das Schweigegebot durchzuführen, in der Nacht aber, wo die Gefangnen in gemeinsamen, nur von außen her hin und wieder beaufsichtigten Schlafsälen verwahrt wurden, war es vollends außer Giltigkeit gesetzt, sodaß also, wenn wirklich tagsüber der Verkehr der Gefangnen untereinander verhindert worden wäre, in der Nacht der ganzen Mühe Lohn preisgegeben wurde. Nur die Einzelhaft führt die Trennung wirklich durch. Sie vollbringt damit aber nur, was man schon immer gern erreicht hätte, zu erreichen aber außerstande gewesen war. Die Einzelhaft ist aber auch durchaus nicht grausamer als die gemeinsame Haft. Die größere Milde und Menschlichkeit rühmt man dieser vielmehr sehr mit Unrecht nach. Die gemeinschaftliche Einsperrung der Verurteilten ohne irgendwelche Rücksicht auf die höhern sittlichen Verpflichtungen gegen die Gefangnen als Personen und vollends als christliche Brüder ist ein grausames Unrecht, das das Mark der sittlichen Natur verletzt und den Menschen im Menschen zu vernichten droht. Dazu schließt das Schweigegebot, das diesem Unrecht begegnen soll, noch eine neue Grausamkeit in sich ein: Menschen dicht nebeneinander zu setzen und ihnen dann die Sprache verbieten, das ist unmenschlich. Ganz gewiß legt auch die Einzelhaft dem Gefangnen eine harte Entbehrung auf, aber ohne Künstelei. Die Gefangenschaft in der Einzelzelle versetzt den Sträfling in die Lage, als wäre er der einzige Gefangne. Seine Zelle ist seine ganze Welt, und mit allen Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, in diese Welt einzudringen, darf er frei und ungehindert verkehren. Also nichts Neues und Unerhörtes will und bringt die Einzelhaft, weder eine Milderung noch eine Verschärfung der Strafe, sondern sie ist nur die konsequente Durchführung der in der ganzen bisherigen Verwaltung angestrebten aber unausführbar gebliebenen Disziplin.

Gegen die Wichernsche Anschauung, die wir hier wiederzugeben versucht haben, wird bekanntlich der Einwand erhoben, auch die Einzelhaft vermöge den Verkehr der Gefangnen nicht gänzlich zu verhindern, er sei auch da noch möglich und in Wirklichkeit gäng und gäbe. In der Tat bringt es der Gefangne auch in der Einzelhaft noch fertig, mit seinen Schicksalsgenossen in den Nachbarzellen Beziehungen anzuknüpfen und eine Art von Verkehr anzubahnen. Eine hermetische Abschließung ist eben unmöglich. Sie wird aber auch nicht erstrebt. Das Ziel kann immer nur das sein, eine natürliche Trennung herbeizuführen, die den Gefangnen ganz sicher davor schützt, daß er gegen seinen Willen in einen verbotnen und schädlichen Verkehr hineingezogen wird, und die ihm, sollte er die wohlthätige Absicht dieser Einrichtung nicht begreifen können oder wollen und dennoch nach verbotnem Verkehr streben, hierbei die schwersten Hindernisse

bereitet. Auch wird neuerdings die grausame Härte der Einzelhaft wieder beweglich geschildert, und es soll nicht geleugnet werden, daß sie große Entbehrungen in sich schließt. Aber Entbehrungen liegen nun einmal im Wesen der Strafe. Und allen Einwänden zum Trotz kann auf Grund einer langen Erfahrung an vielen Tausenden von Gefangnen, die seit Wicherns Tagen durch die Einzelhaft gegangen sind, getrost behauptet werden, daß die richtig und sachgemäß durchgeführte Einzelhaft zwar die ernsteste aber auch die menschlichste Form der Freiheitsstrafe ist und bleibt.

Aber sachgemäß muß sie freilich ausgeführt werden, und hierzu den Weg gewiesen und in Moabit zugleich das Vorbild ihrer korrekten Ausführung geschaffen zu haben, dies ist ein weiteres unvergeßliches Verdienst Wicherns. Sein Gedankengang war hierbei etwa dieser: Der Rechtspruch beraubt den Gefangnen der Verfügung über einen bestimmten Teil seines Lebens und nimmt ihm das Recht, während dieser Zeit sein Dasein nach eigenem Belieben einzurichten. Dieses Recht empfängt die Strafvollzugsbehörde. Sie hat also die Berechtigung und zugleich die Verpflichtung, das ihr ausgelieferte Stück Leben nach ihrem Willen zu ordnen, was nur bedeuten kann, daß sie es dem sittlichen Prinzip entsprechend, das sie vertreten soll, gestalten muß. Durch die Einzelhaft ist in das Leben des Gefangnen eine Leere gekommen, die es auszufüllen gilt. Diese Leere zu lassen geht nicht an, sie würde den Gefangnen leiblich und seelisch verderben. Wer diese Leere geschaffen hat, ist auch verpflichtet, sie mit einem neuen Inhalt zu erfüllen. Es besteht also die Pflicht, für ausreichende Beschäftigung, gesunde Verwahrung und genügende Ernährung der Gefangnen zu sorgen und gleicherweise sein geistiges und sittliches Leben zu hüten und zu pflegen, damit er außer der Freiheit nichts weiter verliere und in den Stand gesetzt werde, nach wiedererlangter Freiheit in sittlicher und in ökonomischer Hinsicht neue Lebenskraft zu entfalten.

Diese Verpflichtung hat nun freilich ihre Grenzen, sie wird aber nicht, wie auch jetzt immer wieder vom Standpunkte der unbelehrbaren und unbeelehrbaren Abschreckungstheorie aus verkündigt wird, durch den Grundsatz eingeschränkt, daß das Leben des Gefangnen ja nicht besser gestaltet werden dürfe, als es die Verhältnisse waren, aus denen er gekommen ist. Ohne Zweifel hat die Gefangenschaft für viele an abschreckender Wirkung verloren, da sie ihnen, abgesehen von dem immer schwer empfundenen Mangel der persönlichen Freiheit, menschenwürdigere und erträglichere Verhältnisse darbietet, als sie ihnen ihr früheres Leben gewährte. Man wird dies zugeben müssen, aber erwidern, daß es unmöglich unsre Aufgabe sein kann, beklagenswerte und durchaus verderbliche Zustände aus Gründen der Abschreckung im Gefängnis zu kopieren und folgerichtig sie noch zu überbieten. In dieser Beziehung kann unsre Aufgabe nur darin bestehen, daran zu arbeiten, daß die trostlosen und unmenschlichen Lebensbedingungen allenthalben beseitigt werden. Eine Begrenzung dieser Art kann also nicht anerkannt werden, dagegen soll die Lebenshaltung des Gefangnen allerdings das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Das Leben des freien Menschen wird umspannt und erfüllt von seiner Berufsarbeit. Es besteht für uns alle die Pflicht zur Arbeit, für den größten

Teil der Menschheit außerdem der Zwang zur Arbeit, ja die Nötigung, ein bestimmtes Arbeitsmaß zu leisten. Wer darunter zurückbleibt, verliert sein Brot und muß hungern. Sogar die Wahl der Arbeit steht nur wenigen frei, die meisten müssen einen Beruf wählen, der sich gerade bietet, und ihre Befriedigung darin suchen, auf dem Plage, worauf sie das Leben nun einmal gestellt hat, fleißige und tüchtige Menschen zu sein. Was allgemeine Menschenpflicht ist, wird auch Pflicht des Gefangnen sein.

In der Arbeit vergißt der Mensch aber auch sein schweres Herz, seine persönliche Not und erringt sich immer neue Spannkraft für den Lebenskampf. In ihr gewinnt er die innere Befriedigung, nicht umsonst gelebt zu haben, wie bescheiden auch seine Stellung gewesen sein möge. Diese Trost- und Segensquellen der Arbeit soll auch der Gefangne suchen und finden können. So muß also die Arbeit, wie sie den hauptsächlichsten Inhalt jedes tüchtigen Lebens ausmacht, auch im Leben des Gefangnen einen hervorragenden Platz empfangen, und ihr wird vorzugsweise die Aufgabe zufallen, die Leere seines Daseins auszufüllen. Zur Arbeit käme dann der Schulunterricht für jüngere Gefangne, die Selbstbeschäftigung vornehmlich durch die Lektüre und endlich der Verkehr der Beamten und Arbeitsmeister. Dieses alles war natürlich auch unter dem System der gemeinsamen Haft vorhanden, aber es gewann in der Einzelhaft eine weit größere Wichtigkeit. Vor allem mußte der Verkehr der Beamten im Einzelhaftsystem, da er hier nach Wicherns Worten gleichsam eine neue sittliche Atmosphäre hervorbringen sollte, eine ganz neue Bedeutung bekommen und auch einen andern Charakter empfangen. Nach dem alten Reglement waren die verschiedenen Tätigkeiten der Beamten wohl rubriziert, der Direktor thronte über dem Ganzen der Verwaltung, der Arbeitsinspektor überwachte den Arbeitsbetrieb der Anstalt, der Rendant besorgte das Geldgeschäft, der Ökonomeinspektor die Wirtschaft und der Sekretär die Schreibereien. Der Arzt pflegte den Leib, der Geistliche und der Lehrer Seele und Geist. Setzt sollten sich alle Beamten, vom ersten bis zum letzten, neben ihren übrigen besondern Aufgaben an der Pflege des geistigen und des sittlichen Lebens der Gefangnen beteiligen, und sie sollten sich in einem Sinn und Geist betätigen.

Daß für diese neue Aufgabe, die Wichern in voller Würdigung alles dessen, was er verlangte, ein zu bringendes Opfer nannte, die Fähigkeiten des bisherigen Personals nicht ausreichten, hatte Wichern von vornherein eingesehen, es stellte sich aber um so mehr heraus, je weiter er in seine Arbeit eindrang. Der offene und der heimliche Widerstand, womit man die Absichten des Königs zu durchkreuzen versucht hatte, beruhte ja doch nicht allein auf bösem Willen, sondern er war nur die gewöhnliche Methode, wie sich die Unfähigkeit zu wehren pflegt. Wichern sah ein, daß er zunächst in Moabit, dann auch in den andern Anstalten seiner Verwaltung durchaus einer neuen Beamtschaft bedürfe, die die ihr zugemutete Aufgabe mit Verständnis und Freudigkeit anzugreifen vermöge. Der König selber hatte den Finger auf diesen wunden Punkt gelegt und verlangt, daß vor allem erst einmal die Reorganisation der Beamtschaft in die Hand genommen würde. So stellte Wichern also die Forderung, daß die Beamtschaft zum mindesten in ihrem Kern ein technisch geschultes, im

preußischen Strafanstaltsdienst erfahres, von der Bedeutung der Einzelhaft überzeugtes, von evangelischem Geist getragenes, innerlich einheitliches Personal sein müsse. Die wenigen Oberbeamten für die Anstalt in Moabit zu finden, in der das geplante System zunächst einmal versucht und ein Vorbild für alle andern Anstalten geschaffen werden sollte, das bereitete Wichern nun wohl keine sonderlichen Schwierigkeiten. Anders stand es mit der Beschaffung des zahlreichen Unterbeamtenpersonals. In dieser Verlegenheit gedachte Wichern daran, daß er ja in der Bruderschaft des Rauhen Hauses hätte, was er bedürfe, ein für seine Zwecke in hervorragender Weise gebildetes, williges, opferbereites Heer von Helfern, das ihm außerdem aufs innigste verbunden und ergeben war. Auch hier hatte der König zuerst den Weg gewiesen, er hatte ein Aufseherpersonal nach dem Muster der Brüder verlangt und willigte nun in einer Kabinettsorder vom Jahre 1856 freudig ein, daß die Bruderschaft des Rauhen Hauses in die Gefangnenpflege an der Strafanstalt zu Moabit berufen würde.

(Schluß folgt)



Die politischen Parteien in Rußland Ende Juli 1905

Von George Kleinow in St. Petersburg

(Schluß)



n derselben Weise wie die Tätigkeit der Dswobohdjence die Regierung ungünstig beeinflusste, wirkte sie ungünstig auf die Gesamtheit der Sjemstwo. Die Vertreter der Sjemstwo sind vorwiegend eine besitzende Klasse, die aus rein praktischen Erwägungen alles daransetzen mußte und auch alles tat, die Beseitigung der Bureaukratie, den Fortschritt, die Vorbereitung einer Verfassung ohne Revolution zu erreichen. Diese Leute sitzen als Großgrundbesitzer weit ab vom Schutze des Staats inmitten der seit Jahren unruhigen Bauern, die nur auf einen „Befehl vom Väterchen Zar“ warten, sich der Gutsländereien zu bemächtigen. Sie wissen genau, daß bei einem Ausbruch der Revolution zunächst die Anhänger der Autokratie und die Freunde des Gouverneurs Rosaken bekommen, nicht aber die Feinde der Bureaukratie. Sie wissen ferner, daß ein Bauernaufstand alle ihre Bemühungen um den Fortschritt vernichten muß. Denn auch eine ihnen gewogne Regierung wäre außerstande, ihr Leben und das Tausender Gebildeter zu schützen. In dem Verhalten der Dswobohdjence lag aber die Gefahr der unbeabsichtigten Entfesselung der Revolution, weil die bewußt auf ihren Ausbruch hinarbeitenden Leute fortwährend auf die Tätigkeit der Dswobohdjence hinwiesen, während die Reaktionäre mit Hilfe der Geistlichen und der Polizeibeamten unter den Bauern das Gerücht verbreiteten, der Zar sei durch die von den Juden gekauften Gutsbesitzer bedroht. Solange sich aber die Regierung nicht klipp und klar für oder gegen den Fortschritt ausgesprochen hatte, waren die Besitzer schonungslos den Bauern ausgeliefert.

Grenzböten III 1905